

ZEIT IST GELD

ZUM STAND DES BARGELDLOSEN ZAHLUNGSVERKEHRS IN JAPAN*

Heinrich Menkhaus

1. EINLEITUNG

Wer in Japan die Geschäftsstelle einer Bank betritt, dem fallen in der Schalterhalle sofort die vielen Sitzgelegenheiten, Zeitschriften in Ablagen und Fernsehgeräte auf. Diese erweisen sich als sinnvoll, wenn man einen ganz normalen Zahlungsvorgang, wie eine Bargeldabhebung vom Konto, in Gang setzen will. Denn nachdem man das passende Formular ausgefüllt, es mit einem Stempelabdruck versehen hat, der in Japan die Unterschrift ersetzt, und der Sachbearbeiterin in einem eigens dafür vorgesehenen Plastikschildchen übergeben hat, muß man – je nach Geschäftszeit freilich unterschiedlich – bis zu 30 Minuten warten, bis die Sachbearbeiterin durch Aufruf des Kundennamens oder der vorher dem Kunden überreichten Nummer zu erkennen gibt, daß der Bearbeitungsvorgang abgeschlossen ist und sich der Kunde das für ihn bestimmte Bargeld am Schalter abholen kann. Wenn schon die Auszahlung von Bargeld so lange dauert, liegt die Befürchtung nahe, daß die Durchführung komplizierterer Zahlungsverkehrsvorgänge noch erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte.

Dabei hat der Kunde gerade aus finanziellen Gründen ein erhebliches Interesse daran, seine Geldgeschäfte so schnell wie möglich abzuwickeln. Zur Illustration sollen folgende Beispiele genügen: Der Weg zur kontoführenden Geschäftsstelle seines Finanzinstituts und der Aufenthalt dort kann seine bezahlte Arbeitszeit reduzieren, da die Öffnungszeiten der Finanzinstitute in aller Regel mit den normalen Geschäftszeiten zusammenfallen. Die verspätete Gutschriftbuchung bei einer von ihm getätigten Überweisung zum Zwecke einer Zahlung, die zu einem bestimmten Zahlungstermin fällig ist, kann ihn wegen Verzuges schadensersatzpflichtig

* Der Text ist auf dem Stand vom 30. Juni 1990. Der Autor möchte nachfolgend genannten Stellen danken, die ihm nicht veröffentlichte Informationen zugänglich gemacht haben: Deutsche Bank, Filiale Tōkyō; Zenkoku Ginkō Kyōkai (Gesamtverband der japanischen Bankenvereinigungen); Tōkyō Gasu (Tokyo Gas); Kōjimachi Yūbin Kyoku (Postamt Kojimachi) und der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, Büro Tōkyō.

werden lassen. Soll mit der Überweisung eine Versicherungsprämienforderung erfüllt werden, kann die verspätete Gutschriftsbuchung den Verlust des Versicherungsschutzes bedeuten. Wird ein zugunsten seines Kontos eingezahlter Barbetrag nur mit Verzögerung gutgeschrieben oder zieht sich der Einzug eines zugunsten seines Kontos zum Inkasso eingereichten Wechsels oder Schecks in die Länge, können Kontoüberziehungszinsen anfallen, soweit es vor der Gutschrift zu Belastungsbuchungen gekommen ist, die das Guthaben aufgezehrt haben. Schließlich möchte der Kunde für sein Geld lieber selbst Guthabenzinsen kassieren, als bei einer langwierigen Überweisung in der Zeit zwischen Belastungsbuchung auf seinem Konto und der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers dem Finanzinstitut sogenannte Wertstellungsgewinne zu ermöglichen.

Hier soll deshalb die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Japan unter dem Gesichtspunkt der Dauer der einzelnen Transaktion untersucht werden. Eine derartige Untersuchung liegt, soweit ersichtlich, auch für einen Zeitpunkt in der Vergangenheit noch nicht vor und kann gleichzeitig einen Einblick in die institutionelle Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gewähren. Dazu wird einführend die Grundstruktur des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die verwendete Terminologie erklärt. Daran schließt sich eine Darstellung der Institutionen, Kontenarten und Zahlungsverkehrsinstrumente an. Im Zusammenhang mit letzteren wird die jeweilige Dauer einer Transaktion erläutert. Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind die erforderlichen Fachtermini in deutsch, japanisch und englisch in Form eines Glossars am Ende des Textes zusammengestellt. Der internationale Zahlungsverkehr bleibt bei der Abhandlung ebenso außer Betracht, wie die technischen Einzelheiten der bestehenden Institutionen. Schließlich sollen hier nur die Instrumente des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die für den Normalverbraucher wichtig sind, also Bargeldein- und -auszahlung, Überweisung, Lastschrift sowie Wechsel- und Scheckinkasso behandelt werden; das Yen-Verrechnungssystem für Devisengeschäfte findet deshalb keine Berücksichtigung.

2. BARGELDLOSER ZAHLUNGSVERKEHR

Bei der Grundstruktur des bargeldlosen Zahlungsverkehrs¹ ist das Konto der Angelpunkt. Jede Zahlung berührt eine Kette von Konten. Die Bewegung des Geldes wird durch Buchungen auf den Konten sichtbar gemacht. Buchungen werden vom kontoführenden Finanzinstitut auf Anweisung

¹ Dazu im einzelnen Menkhaus 1984:16ff.

vorgenommen. Je nach Flußrichtung des Geldes handelt es sich bei den Buchungen um Belastungen oder um Gutschriften. Die Führung des Kundenkontos obliegt dem Finanzinstitut. Im Verhältnis der Finanzinstitute untereinander entscheidet eine zu treffende Vereinbarung über kontoführendes und kontoinnehabendes Finanzinstitut. Stehen Absende- und Empfangsinstitut in direkter Kontoverbindung, kann die Zahlung entweder über ein Konto, welches das Empfangsinstitut beim Absendeinstitut, oder über ein Konto, welches das Absendeinstitut beim Empfangsinstitut innehat, durchgeführt werden. Im ersten Fall kommt es zu einer Gutschrift auf dem Konto des Empfangsinstituts, im zweiten Fall zu einer Belastung auf dem Konto des Absendeinstituts. Stehen Absende- und Empfangsinstitut nicht in direkter Kontoverbindung, bedarf es der Einschaltung eines oder mehrerer Zwischeninstitute, mit dem sie in Kontoverbindung stehen, bis sich eine ununterbrochene Kette von Konten ergibt.

An dieser Grundstruktur bargeldloser Zahlungsabwicklung hat sich bis heute nichts geändert. Gewandelt hat sich jedoch die Form der Anweisung und der zwischeninstitutionellen Buchungen. Bei den Anweisungen war früher die beleggebundene Form vorherrschend. Belege wurden im normalen Post- oder Bahnverkehr bzw. mit einem privaten Transportdienst überbracht. Da diese Form der Übermittlung aber aufwendig und zeitraubend war, wurden mehr und mehr beleglose Datenträger, wie z.B. Magnetband und Kabel, eingesetzt. Zwischeninstitutionelle Buchungen wurden früher nach der Reihenfolge des Eingangs der Anweisungen einzeln abgewickelt. Wegen der im Laufe der Zeit stark gestiegenen Zahl der zu bewältigenden Buchungen sind von den Finanzinstituten Abrechnungstellen gegründet worden. Diese haben den Vorteil, daß sie den Saldo von Gutschriften und Belastungen für ein Finanzinstitut pro Geschäftstag errechnen und dann nur noch dieser Saldo zugunsten oder zu Lasten des Finanzinstituts auf einem seiner Konten gebucht werden muß.

3. TERMINOLOGIE

Für mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr in Zusammenhang stehende Institutionen, Instrumente und Verfahren sind auch in Japan eine Reihe von Begriffen im Umlauf, die noch nicht vereinheitlicht wurden. Hinzu kommt, daß praktisch jährlich technische Modernisierungen hinzukommen, deren Namensgebung von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich ist. Deutlich zu erkennen ist dabei, daß nationale Begriffe gegenüber den englischen Bezeichnungen immer mehr ins Hintertreffen geraten. So hat sich z.B. der englische Begriff *On-Line* für die kabelgestützte oder drahtlose Übertragung von Daten ohne manuellen Eingriff in einer Weise, daß

das benutzte Datenverarbeitungssystem die Veränderung an den Daten, die der Benutzer hervorruft, wiedergibt, im japanischen Sprachraum durchgesetzt. Es scheint deshalb wenig Sinn zu haben, auf den nationalen Bezeichnungen für diesen Sachverhalt zu beharren. Mehr noch, für bestimmte Verfahren, wie etwa *Home Banking*, scheint in der japanischen Sprache nicht einmal mehr eine passende Bezeichnung gesucht worden zu sein, obwohl das angesichts der bedeutungsinhärenten japanischen Schriftzeichen denkbar einfach gewesen wäre. Da dennoch einige japanische Begriffe verwendet und englische japanisiert werden, findet sich am Ende des Aufsatzes ein Glossar der gängigsten Termini, in dem vom deutschen Begriff ausgehend, die japanische und englische Fassung verbunden mit einer Definition dargestellt wird.

4. INSTITUTIONEN

Die am Zahlungsverkehr beteiligten Institutionen sind wie folgt zu kategorisieren: die kontoführenden Finanzinstitute selbst, dann die die kontoführenden Finanzinstitute miteinander verbindenden Institutionen und schließlich die den Kunden mit den Finanzinstituten verbindenden Institutionen.

4.1. Finanzinstitute

Bei den kontoführenden Finanzinstituten bietet sich in Japan eine breite Front der Anbieter. Als wesentliche drei Segmente können Privatbanken, Wertpapiergesellschaften und öffentlich-rechtliche Finanzinstitute unterschieden werden. Eigentliche Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind die Privatbanken. Den Wertpapiergesellschaften (japanisch: *shōken gaisha*; englisch: *Securities Companies*) ist es grundsätzlich rechtlich verwehrt, diese Dienstleistungen anzubieten; sie sollen lediglich Wertpapierdepots für ihre Kunden führen. Diese Regel ist im Januar 1980 mit der Erlaubnis zum Verkauf von Anteilsscheinen an sogenannten Fonds für mittelfristige Staatsanleihen (japanisch: *Chūki Kokusai Fando*; englisch: *Medium Term Government Bond Fund*) aufgeweicht worden. Da diese Anteilsscheine gegen Bargeld sofort erworben und nach einem Monat Wartezeit mit jeweils eintägiger Kündigungsfrist jederzeit gegen Bargeld zurückgegeben werden können, kann das Wertpapierdepot praktisch wie ein Bankkonto zur Bargeldein- und -auszahlung benutzt werden. Als die Wertpapiergesellschaften dann ab März 1983 begannen, auch noch den Geldkarten vergleichbare Wertpapierkarten (*Securities IC Card*) an die Inhaber der Anteilsscheine auszugeben, mit denen in den Geschäftsstellen aufgestellte Geldautomaten benutzt werden konnten, vereinfachte sich sogar die Mög-

lichkeit, das Wertpapierdepot wie ein Bankkonto für den Bargeldverkehr zu verwenden. Aus diesem Grunde müssen die 272 Wertpapiergesellschaften² zu den hier interessierenden Finanzinstituten gezählt werden. Die meisten öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute³ können hingegen in dieser Untersuchung vernachlässigt werden, weil ihre Tätigkeit als konstofführendes Finanzinstitut für den Normalverbraucher, soweit rechtlich überhaupt zulässig, gegenüber anderen Aufgabenstellungen von untergeordneter Bedeutung ist. Das gilt auch für die japanische Zentralbank (japanisch: *Nihon Ginkō* [Nichigin]; englisch: *Bank of Japan*), die aber für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als eine Finanzinstitute verbindende Institution wichtig ist und deshalb an entsprechender Stelle (4.2.3.) behandelt wird. Als öffentlich-rechtliche Finanzinstitute sind an dieser Stelle lediglich die Postämter (japanisch: *yūbin kyoku*) von Bedeutung. Darunter befinden sich 23.236 Geschäftsstellen mit der Möglichkeit zur Abwicklung von Zahlungsverkehr.

Bei den Privatbanken sind dann elf Gruppen von Instituten zu unterscheiden, die in einem jeweils anderen rechtlichen Rahmen tätig werden.⁴ Nachdem es am 1. April 1990 zur Verschmelzung der beiden Stadtbanken (japanisch: *toshi ginkō* [togin]; englisch: *City Banks*) *Mitsui* und *Taiyō Kōbe* zur *Mitsui Taiyō Kōbe Bank*⁵ gekommen ist, gibt es einschließlich der *Bank von Tokyo* (japanisch: *Tōkyō Ginkō*, englisch: *Bank of Tokyo*), die eigentlich als besondere Devisenbank (japanisch: *gaikoku kawase senmon ginkō*; englisch: *Specialized Foreign Exchange Bank*) gegründet wurde, aber zu den Stadtbanken gerechnet wird, nur noch 12 Stadtbanken.⁶ Daneben treten 3 Banken für das langfristige Kreditgeschäft (japanisch: *chōki shin'yō ginkō*; englisch: *Longterm Credit Banks*)⁷ und 8 Treuhandbanken (japanisch: *shintaku ginkō*; englisch: *Trust Banks*).⁸

² Von den 272 Wertpapiergesellschaften sind 52 ausländische Unternehmen. Ein Gesamtverzeichnis der Namen der Wertpapiergesellschaften findet sich in japanischen Schriftzeichen in *Nihon Shōkengyō Kyōkai* 1990.

³ Vgl. die Aufstellung dieser Institute in *Federation of Bankers Associations of Japan* 1989:18f.

⁴ Siehe für einen Vergleich mit der Situation im Jahre 1988, Menkhaus 1990:174.

⁵ So lautet die Bezeichnung der Bank im internationalen Geschäftsverkehr. Im nationalen japanischen Verkehr wird die Bank *Taiyō Kōbe Mitsui Ginkō* genannt.

⁶ Die Namen der Stadtbanken finden sich in romanisierter Form in: *Federation of Bankers Associations of Japan* 1989:Appendix S. 1.

⁷ Die Namen der Banken für das langfristige Kreditgeschäft lauten: *Nihon Kōgyō Ginkō* (englisch: *The Industrial Bank of Japan*), *Nihon Chōki Shin'yō Ginkō* (englisch: *Long Term Credit Bank of Japan*) und *Nihon Saiken Shin'yō Ginkō* (englisch: *Nippon Credit Bank*).

⁸ Die Namen der Treuhandbanken lauten: *Mitsubishi-, Sumitomo-, Mitsui-, Yasu-*

Neben diesen im ganzen Land tätigen Privatbanken existieren bisher örtlich nur begrenzt aktive Kreditinstitute. Zu den größten unter ihnen zählen die 64 Regionalbanken 1. Ordnung (japanisch: *chihō ginkō* [*chigin*]; englisch: *Regional Banks*).⁹ Im Jahre 1989 hat sich die Umwandlung der vormaligen Banken auf Gegenseitigkeit (japanisch: *sōgō ginkō*; englisch: *Mutual Banks*) in Regionalbanken weitgehend vollzogen. Von den beiden noch verbleibenden Banken auf Gegenseitigkeit, wird die *Tokuyō Sōgō Ginkō* aller Voraussicht nach im August 1990 den Status einer Regionalbank erlangen, bei der zweiten, der *Tōhō Sōgō Ginkō* kann der Umgestaltungsprozeß noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Jedenfalls werden alle ehemaligen Banken auf Gegenseitigkeit und die gegenwärtig noch verbleibenden unter dem Begriff Regionalbanken 2. Ordnung (japanisch: *dai ni chihō ginkō* [*dainichigin*]; englisch: *Second Tier Regional Banks*) zusammengefaßt. Ihre Zahl beträgt 68.¹⁰ Darüberhinaus gibt es eine Gruppe von 452 Spar- und Darlehenskassen (japanisch: *shin'yō kinko*; englisch: *Credit Associations*)¹¹ mit einem Zentralinstitut, dem Verband der Spar- und Darlehenskassen (japanisch: *Zenkoku Shin'yō Kinko Rengōkai* [*Zenshinren*]; englisch: *National Federation of Credit Associations*). Daneben existieren 47 Kreditvereine für Arbeiter (japanisch: *rōdō kinko*; englisch: *Workers Credit Unions* oder *Labour Banks*) mit einem Spitzeninstitut namens Verband der Arbeiterkreditvereine (japanisch: *Rōdō Kinko Rengōkai* [*Rōkinren*]; englisch: *National Federation of Labour Credit Associations*).¹²

Bei den genossenschaftlich organisierten Banken ist wie folgt zu unterscheiden. Es gibt 407 Kreditgenossenschaften (japanisch: *shin'yō kyōdō kumiai*; englisch: *Credit Cooperatives*)¹³ mit einem Spitzeninstitut, dem Verband der Kreditgenossenschaften (japanisch: *Zenkoku Shin'yō Kyōdō Kumi-*

da-, *Tōyō-*, *Chūō-*, *Nippon Shintaku Ginkō*. In englisch wird dem jeweiligen Namen statt *shintaku ginkō* die Bezeichnung *Trust and Banking* angehängt. Eine Sonderstellung nimmt die *Daiwa Ginkō* ein, die eigentlich zu den Stadtbanken zählt, aber auch als Treuhandbank zugelassen ist. Im einzelnen siehe *Trust Companies Association of Japan 1989*.

⁹ Die Namen der Regionalbanken 1. Ordnung finden sich in romanisierter Form in: *Federations of Bankers Associations of Japan 1989: Appendix S. 1–4*.

¹⁰ Die Namen der 66 im Jahre 1989 in Regionalbanken 2. Ordnung umgewandelten Banken auf Gegenseitigkeit finden sich in romanisierter Form in: *Federations of Bankers Associations of Japan 1989: Appendix S. 5*.

¹¹ Die Namen der Spar- und Darlehenskassen finden sich in japanischen Schriftzeichen in *Zenkoku Shin'yō Kinko Kyōkai Suisen 1990*.

¹² Die Namen der Kreditvereine für Arbeiter finden sich in romanisierter Form in: *National Association of Labour Banks 1989: 16*.

¹³ Die Namen der Kreditgenossenschaften finden sich in japanischen Schriftzeichen in: *Zenkoku Shin'yō Kumiai Chūō Kyōkai 1990*.

ai Rengōkai; englisch: *National Federation of Credit Cooperatives*). Bei den Agrar- und Fischereigenossenschaften sind drei Ebenen zu unterscheiden. Die 7785 Agrargenossenschaften (japanisch: *nōgyō kyōdō kumiai*; englisch: *Agricultural Cooperatives*), von denen 3688 zur Betreibung von Bankgeschäften eingerichtet sind, sind auf Präfektorebene in 47 Kreditvereinigungen der Agrargenossenschaften (japanisch: *Shin'yō Nōgyō Kyōdō Kumiai Rengōkai [Shinnōren]*, englisch: *Credit Federations of Agricultural Cooperatives*) organisiert.¹⁴ Bei den 3303 Fischereigenossenschaften (japanisch: *gyōgyō kyōdō kumiai*; englisch: *Fishery Cooperatives*) sind 1694 zur Abwicklung von Bankgeschäften in der Lage. Sie sind ebenfalls auf Präfektorebene organisiert, da aber nicht alle Präfekturen Japans am Meer liegen oder eine nennenswerte Binnenfischereiwirtschaft aufweisen, gibt es lediglich 35 Kreditvereinigungen der Fischereigenossenschaften (japanisch: *Shin'yō Gyōgyō Kyōdō Kumiai Rengōkai [Shingyoren]*; englisch: *Credit Federations of Fishery Cooperatives*).¹⁵ Über diesen Organisationen auf Präfektorebene besteht ein Spitzeninstitut auf nationaler Ebene, das Zentralinstitut der Landwirtschafts- und Forstgenossenschaften (japanisch: *Nōrin Chūō Kinko [Nōrinchūkin]*; englisch: *Central Cooperative Bank for Agriculture and Forestry*). Für die kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie und des Handels steht in Form der Zentralgenossenschaftsbank für Handel und Industrie (japanisch: *Shōkō Kumiai Chūō Kinko [Shōkōchūkin]*; englisch: *Central Cooperative Bank for Commerce and Industry*) noch eine weitere Bank zur Verfügung. Berücksichtigt man schließlich die ausländischen Banken (japanisch: *zainichi gaikoku ginkō*; englisch: *Foreign Banks*) in Japan, so sind noch 82 Geschäftsbanken¹⁶ und 9 Treuhandbanken¹⁷ hinzuzuzählen.

¹⁴ Die Namen der Agrargenossenschaften und ihrer Verbände sind in japanischen Schriftzeichen abgedruckt in Zenkoku Shinbun Jōhō Nōgyō Kyōdō Kumiai Rengōkai 1990.

¹⁵ Die Namen der Fischereigenossenschaften und ihrer Verbände sind in japanischen Schriftzeichen abgedruckt in: Zenkoku Gyōgyō Kyōdō Kumiai Rengōkai 1990.

¹⁶ Die Namen der ausländischen Banken sind in romanisierter Form abgedruckt in: Nihon Keizai Shinbun Sha 1990:31f.

¹⁷ Die Namen der ausländischen Treuhandbanken lauten in englisch: *Japan Bankers Trust Company, Morgan Trust Bank, Chase Manhattan Trust and Banking Company, Manufacturers Hanover Trust Bank, Chemical Trust and Banking Company, Cititrust and Banking Corporation, Union Bank of Switzerland Trust and Banking, Credit Suisse Trust and Banking Company* und *Barclays Trust and Banking Company*. Im einzelnen siehe *Trust Companies Association of Japan* 1989.

4.2. Finanzinstitute verbindende Institutionen

In Zeiten ausschließlich beleggebundenen bargeldlosen Zahlungsverkehrs waren Post, Bahn oder private Transportdienste die einzigen Institutionen, welche die Finanzinstitute miteinander verbanden, indem sie die Belege transportierten. Sie sind in diesem Bereich auch heute noch von Bedeutung. Allerdings haben sich andere Institutionen hinzugesellt. Bei deren Darstellung ist zwischen der innerbetrieblichen Vernetzung, der Vernetzung der Finanzinstitute derselben Gruppe, der Vernetzung der Finanzinstitute verschiedener Gruppen und schließlich der Vernetzung der drei Segmente der Anbieter von bargeldlosen Zahlungsverkehrsdienstleistungen zu unterscheiden.

4.2.1. Innerbetriebliche Vernetzung

Die innerbetriebliche Vernetzung ist die Verbindung der Geschäftsstellen eines Finanzinstituts miteinander zum Zwecke des Datenaustausches. Etwa seit Beginn der 60er Jahre haben die japanischen Finanzinstitute begonnen, ein innerbetriebliches, rechnergesteuertes *On-Line* Datenfernübertragungsnetz aufzubauen. Heute sind fast alle Finanzinstitute mit einem solchen Netzwerk ausgerüstet. Über dieses kann praktisch der gesamte institutsinterne bargeldlose Zahlungsverkehr abgewickelt werden.

4.2.2. Vernetzung der Finanzinstitute derselben Gruppe

Gruppeninterne Institutionen sind je nach Zahlungsverkehrsinstrument getrennt zu betrachten. Während es gruppeninterne Institutionen für die Abwicklung von Überweisungen, Lastschriften sowie Wechsel- und Scheckinkasso nicht gibt, sind solche Institutionen für die Bargeldein- und -auszahlung entwickelt worden.

Die Bargeldein- und -auszahlungssysteme über Geld- und Geldausgabautomaten der Privatbanken beruhen auf einem rechnergesteuerten *On-Line* Datenfernübertragungsnetz. Die Stadtbanken betreiben seit Januar 1984 das System *BANCS (Banks Cash Service)*, das aus einer Kombination von *TOCS (Togin Online Cash Service)*, gegründet im April 1980 für 8 Stadtbanken, und *SICS (Six Interbank Cash Service)*, gegründet im März 1980 für 6 Stadtbanken, hervorgegangen ist. Im Dezember 1990 soll dieses System um eine ausländische Bank, die *Citibank*, erweitert werden.¹⁸ Die Treuhandbanken nennen ihr seit April 1983 in Betrieb befindliches Netz *SOCS (Shintaku Ginko Online Cash Service)*. Die Banken für das langfristige Kreditgeschäft verfügen bisher nicht über eine solche Organisation. Hingegen

¹⁸ Vgl. The Japan Times vom 14.6.1990.

betreiben die Regionalbanken 1. Ordnung seit Oktober 1980 einen Verbund mit dem Namen ACS (*All Chigin Card Service*), bei den Regionalbanken 2. Ordnung heißt die seit November 1978 operierende Organisation SCS (*Second Chigin Cash Service*), bei den Spar- und Darlehenskassen wird das seit November 1980 einsatzfähige System SNCS (*Shinkin Net Cashing Service*) genannt, bei den Kreditvereinen für Arbeiter wird bei dem seit Januar 1984 im Einsatz befindlichen System von ROCS (*Rodokinko Online Cash Service*) gesprochen, die Kreditgenossenschaften nennen ihre seit April 1987 einsatzfähige Organisation SANCS (*Shinkumi All Net Cash Service*)¹⁹ und bei den Agrar- und Fischereigenossenschaften wird für die vergleichbare seit März 1985 tätige Organisation die Bezeichnung *Zenkoku Nōkyō Chokin Netto Sābisu (Agricultural Cooperative Savings Network Service)*²⁰ verwendet.

Seit dem 1. Oktober 1987 sind zum Zwecke der Bargeldein- und -auszahlung mit Hilfe von Geld- und Geldausgabeautomaten auch einige Wertpapiergesellschaften mit einem rechnergesteuerten *On-Line* Datenfernübertragungsnetz untereinander verbunden. Das *Shōken Kyōdō ATM (Automated Teller Machine) Nettowāku Shisutemu* genannte Netzwerk steckt aber noch in den Anfängen.

4.2.3. Vernetzung der Finanzinstitute verschiedener Gruppen

Zur Verbindung der verschiedenen Gruppen der Privatbanken sind wieder je nach Zahlungsverkehrsinstrument unterschiedliche Institutionen entwickelt worden.

Für die Bargeldein- und -auszahlung mit Hilfe von Geld- oder Geldausgabeautomaten existiert ein Intergruppensystem auf der Grundlage eines rechnergesteuerten *On-Line* Datenfernübertragungsnetzes. Erste Anfänge wurden im November 1975 gemacht. Damals gründeten einige Stadtbanken und Banken aus der Gruppe der Regionalbanken 1. und 2. Ordnung die NCS (*Nippon Cash Services*),²¹ die ihre Geld- und Geldausgabeautomaten nicht in den Geschäftsstellen der beteiligten Finanzinstitute aufstellte, sondern an öffentlich zugänglichen Plätzen in Tōkyō. Die Geräte können mit den Geldkarten und Kontobüchern der angeschlossenen Kre-

¹⁹ Allerdings sind nicht alle Kreditgenossenschaften SANCS angeschlossen. Vgl. die Zahl der angeschlossenen Institute in Federation of Bankers Associations of Japan 1990:20.

²⁰ Auch die Agrar- und Fischereigenossenschaften sind diesem Verbund nicht alle angeschlossen. Vgl. die Zahl der angeschlossenen Institute in Federation of Bankers Associations of Japan 1990:4.

²¹ Zur Zahl der angeschlossenen Banken vgl. Federation of Bankers Associations of Japan 1990:20.

ditinstitute benutzt werden. Im Februar 1990 ist ein weiterer Schritt zur Verknüpfung der Systeme genommen worden. Von den Stadtbanken und Regionalbanken 1. Ordnung wurde ein sog. *MICS- (Multi Integrated Cash Service) Center* gegründet, das die oben genannten *BANCS* und *ACS*-Systeme miteinander verknüpft. Im Mai 1990 kam es zur Erweiterung dieses Systems durch die dem *SCS* angeschlossenen Regionalbanken 2. Ordnung inklusive der beiden noch bestehenden Banken auf Gegenseitigkeit. Für Juli 1990 ist schließlich im Rahmen dieses Systems die Vernetzung mit den Spar- und Darlehenskassen, den Kreditvereinen für Arbeiter, den Kreditgenossenschaften und den Agrar- und Fischereigenossenschaften geplant.²² Eine Integration der Banken für das langfristige Kreditgeschäft, der Treuhandbanken, der Zentralgenossenschaftsbank für Handel und Industrie sowie der ausländischen Banken und Treuhandbanken ist noch nicht absehbar.

Zur Abwicklung des Überweisungsverkehrs werden örtliche Abrechnungsstellen genutzt, die Sortierung, Verrechnung und Weiterleitung der Daten vornehmen. Insgesamt gibt es 183 staatlich lizenzierte Abrechnungsstellen²³ und 583 private Gründungen. Sie sind fast alle nur für den beleggebundenen Datenträgeraustausch eingerichtet. Nur die beiden von der jeweiligen Bankenvereinigung in Tōkyō und Ōsaka (japanisch: *Tōkyō Ginkō Kyōkai* und *Ōsaka Ginkō Kyōkai*; englisch: *Tokyo Bankers Association* und *Osaka Bankers Association*) errichteten Abrechnungsstellen verfügen zugleich über Einrichtungen für einen beleglosen Datenträgeraustausch mit Hilfe von Magnetbändern (japanisch: *jiki tēpu dēta densō*) und damit über eine sogenannte automatisierte Abrechnungsstelle (japanisch: *jiki tēpu kōkan jo*; englisch: *Automated Clearing House*). Die Magnetbänder werden für stets wiederkehrende Überweisungen in hoher Stückzahl verwendet. Dieses Verfahren wurde erstmals 1973 für die Überweisung von Dividenden erprobt. 1975 wurde es um die Überweisung von Gehältern erweitert. 1977 kamen die Überweisungen von Renten hinzu und 1983 schließlich die Überweisung von Zinszahlungen aus Investmentfonds.

Für über den örtlichen Rahmen hinausgehende Überweisungen besteht auf nationaler Ebene das sogenannte *Zengin-System* (japanisch: *Zengin Dē-ta Tsūshin Shisutemu*; englisch: *Data Telecommunication System of All Banks*). Dabei handelt es sich um ein im April 1973 in Tōkyō errichtetes und stets erweitertes, rechnergesteuertes *On-Line* Datenfernübertragungsnetz, das von der Vereinigung der Banken Tōkyōs in Tōkyō betrieben wird. Seit

²² Vgl. The Japan Times vom 23.8.1989.

²³ Siehe die Namen dieser Abrechnungsstellen, die Anzahl der ihnen angeschlossenen Finanzinstitute und den Zuständigkeitsbezirk in japanischen Schriftzeichen in der Aufstellung der *Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai* 1990:6ff.

November 1987 befindet es sich in seiner dritten Ausbaustufe. Das bedeutet vor allem, daß aus Sicherheitsgründen alle in Tōkyō ablaufenden Arbeitsvorgänge gleichzeitig in Ōsaka, wo ein ähnlicher Rechner aufgebaut wurde, noch einmal vorgenommen werden und das das *Zengin*-System jetzt auch über die Kapazitäten für einen beleglosen Datenträgeraustausch mit Hilfe von Magnetbändern verfügt. Im Unterschied zu den beiden über die gleiche Technik verfügenden automatisierten Abrechnungsstellen in Tōkyō und Ōsaka werden über die hier in Rede stehenden Magnetbänder aber nicht immer wiederkehrende Überweisungen in großer Stückzahl abgewickelt, sondern die dem *Zengin*-System angeschlossenen Finanzinstitute sammeln die bei ihnen im Laufe eines Geschäftstages eingehenden Daten der Einzelüberweisungen auf Magnetband und geben diese Daten, insoweit wiederum in Abweichung von den beiden örtlichen automatisierten Abrechnungsstellen in Tōkyō und Ōsaka, am Ende des Geschäftstages per Kabel an das *Zengin*-System weiter, wo die Daten erneut auf Magnetbändern zwecks Sortierung und Abrechnung gespeichert werden.

Am 31. Dezember 1989 wickelten über das *Zengin*-System alle Stadtbanken, Banken für das langfristige Kreditgeschäft, Treuhandbanken, Regionalbanken 1. Ordnung, Regionalbanken 2. Ordnung einschließlich der beiden noch verbleibenden Banken auf Gegenseitigkeit, das Zentralinstitut der Spar- und Darlehenskassen, das Zentralinstitut der Kreditvereine der Arbeiter, das Zentralinstitut der Kreditgenossenschaften, das Zentralinstitut der Landwirtschafts- und Forstgenossenschaften, die Zentralgenossenschaftsbank für Handel und Industrie sowie 3 ausländische Banken²⁴ ab. Die Untergliederungen der genannten Spitzeninstitute lassen ihren Zahlungsverkehr von ihrem eigenen jeweiligen Spitzeninstitut abwickeln. Bei den nicht unmittelbar am *Zengin*-System partizipierenden ausländischen Banken und Treuhandbanken ist es ähnlich. Deren Zahlungsverkehr wird auf der Grundlage bilateraler vertraglicher Vereinbarungen von Finanzinstituten abgewickelt, die dem *Zengin*-System angeschlossen sind. Je nach Volumen des Zahlungsverkehrsaufkommens erfolgt der Austausch der Daten zwischen den ausländischen Banken bzw. Treuhandbanken und dem am *Zengin*-System partizipierenden Finanzinstituten in beleggebundener oder belegloser Form.²⁵

Für das Lastschriftverfahren mangelt es an einer Institution, die die verschiedenen Gruppen von Finanzinstituten miteinander verbindet.

Hingegen werden für das Wechsel- und Scheckinkasso ebenfalls die

²⁴ Dies sind die *Bank of America*, die *Citibank* und die *Chase Manhattan Bank*.

²⁵ Vgl. die Zahl der indirekt, d.h. über ein anderes Finanzinstitut, dem *Zengin*-System angeschlossenen Institute in Federation of Bankers Associations of Japan 1990:11.

schon erwähnten Abrechnungsstellen eingesetzt. Die Sortierung, Verrechnung und Weiterleitung der Papiere erfolgt hier zumeist manuell. Die beiden Abrechnungsstellen in Tōkyō und Ōsaka verfügen indes auch für das Wechsel- und Scheckinkasso über die für eine maschinelle Bearbeitung erforderliche Technik. Die maschinelle Verarbeitung wird dadurch ermöglicht, daß Größe und Form der Papiere standardisiert sind. Auf der Vorderseite ist zudem eine maschinenlesbare Nummer aufgedruckt, der sogenannte MICR (*Magnetic Ink Character Recognition*)-Code. Dieser besteht aus der Kontonummer des Bezogenen, der Nummer des Finanzinstituts des Bezogenen und der Nummer der Abrechnungsstelle, der das Finanzinstitut des Bezogenen angehört. Durch das Finanzinstitut des Begünstigten wird der vom Bezogenen möglicherweise handschriftlich eingetragene Betrag zudem mit einem besonderen Gerät erneut in maschinenlesbarer Form auf das Papier gedruckt. Soweit das Finanzinstitut des Bezogenen und das Finanzinstitut des Begünstigten keiner regionalen Abrechnungsstelle gemeinsam angehören, erfolgt die Sortierung, Verrechnung und Weiterleitung der Daten nach Belegumwandlung über das *Zengin*-System, während das Papier parallel dazu direkt vom Finanzinstitut des Begünstigten an das Finanzinstitut des Bezogenen geschickt wird.

Eine Sonderstellung unter den die Finanzinstitute verschiedener Gruppen miteinander verbindenden Institutionen nimmt das im Oktober 1988 in Betrieb genommene, rechnergesteuerte *On-Line* Datenfernübertragungsnetz namens *Nichigin*-System (japanisch: *Nihon Ginkō Kin'yū Netto-wāku Shisutemu*; englisch: *The Bank of Japan Financial Network System*) ein. Von den drei angebotenen Dienstleistungen ist hier nur die Abwicklung von Überweisungen interessant.²⁶ Dieser Service bietet allen Finanzinstituten, die bei der Bank von Japan ein Konto unterhalten und dem System angeschlossen sind, einen einfachen Überweisungsweg, indem der Betrag bei der Bank von Japan dem anweisenden Institut belastet und dem Empfängerinstitut gutgeschrieben wird. Da dem *Nichigin*-System das *Zengin*-System und andere Abrechnungsstellen angeschlossen sind, wird es in erster Linie zur Kontenabgleichung verwendet. Die Rechenzentren von *Zengin* und anderen Abrechnungsstellen teilen das Ergebnis ihrer Verrechnungen über das *Nichigin*-System der Bank von Japan mit, die daraufhin entsprechende Buchungen auf den Konten der angeschlossenen Finanzinstitute vornimmt.

²⁶ Die anderen beiden Dienstleistungen sind Yen-Verrechnungssystem für Devisengeschäfte und Informationsaustausch als Folge der Ausgabe, des Erwerbs und Verkaufs von Regierungsschuldverschreibungen.

4.2.4. Vernetzung der drei Anbieter-Segmente

Zwischen den Konten der Privatbanken, Wertpapiergesellschaften und Postämter gibt es noch immer keine – wie auch immer aussehende – Verbindung, die der Normalverbraucher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nutzen könnte. Auch die seit April 1984 mögliche Verknüpfung zwischen einem Wertpapierdepot mit Anteilen eines Fonds für mittelfristige Staatsanleihen bei einer Wertpapiergesellschaft und einem Konto bei einer Privatbank, besteht nicht zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zwischen diesen. Seit dieser Zeit ist es gestattet, daß ein Kunde automatisch Fonds-Anteile bei der Wertpapiergesellschaft erwirbt, sobald sein Konto bei der Privatbank einen vorher festgelegten Betrag übersteigt; andererseits werden Fonds-Anteile bei der Wertpapiergesellschaft automatisch gekündigt und der frei werdende Betrag dem Konto bei der Privatbank gutgeschrieben, sobald die Einlage bei der Privatbank eine vorher festgelegte Höhe unterschreitet. Versuche einer Wertpapiergesellschaft zusammen mit einer Kreditkartengesellschaft, diese Verknüpfung in stärkerem Maße für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu öffnen, sind vorerst am Widerstand der Privatbanken gescheitert. Im Januar 1989 wollten *Nōmura Shōken*, die größte japanische Wertpapiergesellschaft, und *American Express*, eine amerikanische Kreditkartengesellschaft, eine Chipkarte auf den Markt bringen, die die Eigenschaften einer Wertpapierkarte und einer Kreditkarte in sich vereinigte. Mit dieser Karte sollten nicht nur am Geldautomaten der Wertpapiergesellschaften *Chūki Kokusai Fando*-Anteile gekauft und gekündigt werden können, sondern bei ihrer Verwendung als Kreditkarte sollten unter Ausnutzung der Verknüpfung mit dem Konto bei einer Privatbank, Inkasso der Kreditkartengesellschaft zu Lasten des Kontos bei der Bank möglich sein.

4.3. Kunde und Finanzinstitut

Die Abwicklung von Geldgeschäften setzt in Japan noch häufig den Gang zu einer der Geschäftsstellen des Finanzinstitutes voraus, wo das Konto geführt wird. In den letzten Jahren zeichnen sich hier aber einschneidende Änderungen ab. Bei deren Darstellung ist zwischen Unternehmen und Privatkunden zu unterscheiden.

4.3.1. Unternehmen

Für Unternehmen steht häufig eine beleggebundene Übermittlung von Daten, sei es per normaler Post oder Telefax, an die Geschäftsstelle des Finanzinstituts noch im Vordergrund. Daneben gewinnen aber Datenfernübermittlungen per Telefon an Bedeutung. Für ständig wiederkehrende

Überweisungen in erheblicher Stückzahl finden seit einigen Jahren Magnetbänder Verwendung. In diesem Fall werden die Daten entweder in beleggebundener Form dem Rechenzentrum des Finanzinstituts übermittelt, das die Daten auf Magnetbänder speichert und diese weiterbearbeitet. Oder das Unternehmen verfügt über eine mit dem Rechenzentrum seines Finanzinstituts kompatible Datenverarbeitungsanlage, so daß es die Daten selbst auf Magnetbänder speichert und diese nur noch an das Finanzinstitut zur Weiterverarbeitung übergibt. Insbesondere bei größeren Unternehmen kommen für die Verbindung mit ihrem Finanzinstitut in letzter Zeit vermehrt rechnergesteuerte *On-Line* Datenfernübertragungsnetze zum Einsatz.

Diese bieten unter dem Oberbegriff Finanzdienstleistungen für Unternehmen (japanisch: *Fāmu Bankingu*; englisch: *Cash Management Service [CMS]*) eine Reihe von Dienstleistungen an, die die Übermittlung von Daten zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einschließen. Dafür besitzt das Unternehmen ein Datenverarbeitungsgerät, das per Kabel mit dem Rechenzentrum des kontoführenden Finanzinstituts verbunden ist. Da nun aber ein Unternehmen nicht nur mit einem Finanzinstitut arbeitet und es nicht gezwungen werden soll, für jedes Finanzinstitut jeweils ein kompatibles Datenverarbeitungsgerät zu erwerben, haben mehrere Gruppen von Finanzinstituten begonnen, über gemeinsame Institutionen diese Finanzdienstleistungen für Unternehmen anzubieten. So haben sich die Stadtbanken mit den Banken für das langfristige Kreditgeschäft, den Treuhandbanken und dem Zentralinstitut der Agrar- und Forstgenossenschaften im April 1987 zur Betreuung des *Kyōdō CMS (Joint Cash Management Service)* zusammengeschlossen. Ihnen waren im November 1984 die Regionalbanken 1. Ordnung mit ihrem *CNS (Chigin Network System, auch Regional Bank Data Transmission System)* genannt, die nunmehr sogenannten Regionalbanken 2. Ordnung im Oktober 1984 mit dem *SDS (Second Regional Bank Data Transmission System)* und im März 1986 die Spar- und Darlehenskassen mit ihrem *SHINKIN (shin'yō kinko) Data Transmission System* vorausgegangen.

Als Form der Verbindung zwischen Unternehmen und Finanzinstitut dürfen hier die elektronischen Kassen zur bargeldlosen Zahlung (japanisch: *ginkō POS* oder *POS tanmatsu*; englisch: *Point of Sale Terminal for Electronic Funds Transfer [EFTPOS]*), die in den Einzelhandelsgeschäften einschlägig tätiger Unternehmen aufgestellt sind und an denen der Kunde durch Einfügen seiner Geldkarte bezahlen kann, nicht vergessen werden. Je nach Ausstattung sind diese Kassen entweder *On-Line* mit dem Rechenzentrum des Finanzinstituts verbunden oder sie speichern die Daten auf einem geeigneten Datenträger, der dem Finanzinstitut am Ende des Geschäftstages überbracht oder überspielt wird.

4.3.2. Privatkunden

Auch bei Privatkunden wird der Gang zu einer Geschäftsstelle des kontoführenden Finanzinstituts zunehmend durch andere Möglichkeiten ersetzt. Die Wichtigste ist der Besitz einer Geldkarte und eines Kontobuches. Damit kann er zwar nicht von zu Hause aus, aber an vielen Stellen außerhalb einer Geschäftsstelle seines Finanzinstituts mit Hilfe von Automaten (Geldausgabeautomaten, Geldautomaten und elektronischen Kassen zur bargeldlosen Zahlung) Geldgeschäfte, wie Bargeldein- und -auszahlung, Überweisung, Bezahlung von Einkäufen, tätigen.

Direkt von der Wohnung aus sind Anweisungen per Telefon bzw. Telefax denkbar, soweit die Benutzung dieser Geräte mit der kontoführenden Geschäftsstelle des Finanzinstituts abgesprochen ist. Aber auch für die Geldgeschäfte des Privatkunden sind in Japan seit 1984 mehrere rechnergesteuerte *On-Line* Datenfernübertragungssysteme für die sogenannten Bankgeschäfte Zuhause entwickelt worden. Zunächst war auf diese Weise nur Zahlungsverkehr zwischen verschiedenen Konten derselben Person im gleichen Finanzinstitut möglich. 1985 wurde diese Dienstleistung um den Zahlungsverkehr zwischen verschiedenen Personen mit Konten im gleichen Finanzinstitut erweitert. Erforderlich war dazu ein Tastentelefon, mit dem das Rechenzentrum des Finanzinstituts angewählt werden konnte. Die Antwort des Rechenzentrums erfolgte in synthetischer Sprache. Im November 1984 ist ein Bildschirmtextsystem namens *CAPTAIN* (*Character and Pattern Telephone Access Information Network*) eingerichtet worden. Da die Kunden die mehr als 100.000 ¥ für den Anschluß an das System nicht zahlen wollten und die Anzahl der Anschlüsse deshalb gering blieb, besannen sich einige Privatbanken im Mai 1989 auf ein Verfahren, daß sich bei den Wertpapiergesellschaften als relativ erfolgreich erwiesen hatte, weil es den Kunden nur bis zu 40.000 ¥ kostete. Dieses System beruht auf einem in vielen (Ende 1989: 13 Mill.) japanischen Haushalten vorhandenen kleinen Rechner des Unternehmens *Nintendo*, mit dem Video-Spiele auf den Bildschirm des Fernsehgerätes projiziert werden können (japanisch: *famicon* als Japanisierung des englischen *Family Computer*). Anstatt der Kassette mit der Video-Spielprogramm-Software bedarf es einer Kassette mit dem Programm für Geldgeschäfte und einer etwas anspruchsvolleren Tastatur, die sinnvollerweise gleich zusammen verkauft werden. Außerdem ist der Rechner mit der Telefonleitung zu verbinden, was technisch einfach ist. Mittlerweile können neben den schon im Einsatz befindlichen Tastentelefonen, *CAPTAIN*-Bildschirmtextgeräten und Video-Spiel-Rechnern auch Textverarbeitungsgeräte, Personalcomputer, normale Telefon-Apparate und Telefaxgeräte zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von zu Hause aus eingesetzt

werden. Da das erforderliche Übertragungsnetz und Rechnersystem unter dem Namen *Kin'yū ANSER* (*Automatic Answer Network System for Electrical Request*) *Shisutemu Sābisu* von der größten japanischen Telefongesellschaft (japanisch: *Nihon Denshin Denwa*; englisch: *Nippon Telegraph and Telephone [NTT]*) gestellt wird, sind seit einiger Zeit auch Transaktionen mit anderen Finanzinstituten von zu Hause aus möglich.

5. KONTENARTEN

In Japan gibt es gegenwärtig drei juristisch verschieden ausgestaltete Grundformen von Konten, über die bargeldloser Zahlungsverkehr abgewickelt werden kann. Für den Privatkunden steht ein Girokonto zur Verfügung, das *futsū yokin kōza*, wörtlich übersetzt „Gewöhnliches Einlagenkonto“, oder englisch *Ordinary Deposit Account* genannt wird. Über das Konto wird ein Kontobuch ausgestellt und, wenn der Kunde es wünscht, eine Geldkarte ausgehändigt. Das Konto, welches nicht ins Debit gehen kann, erlaubt die folgenden Buchungsvorgänge: Gutschriften als Folge von Bareinzahlungen, Überweisungen sowie Wechsel- und Scheckkassir, Belastungsbuchungen für Barabhebungen, Überweisungen und Lastschriften. Es wird in minimalem Umfang verzinst.

Eine Kombination des vorgenannten *futsū yokin kōza* mit einem *teiki yokin kōza*, einem „Zeiteinlagenkonto“ oder englisch *Time Deposit Account*, stellt für den Privatkunden das *sōgō kōza*, wörtlich übersetzt „Einheitskonto“, in englisch auch unter den Begriffen *Combined Deposit Account* oder *Multi Purpose Account* bekannt, dar. Tatsächlich vereint diese, seit 1972 zulässige Form Giro- und Sparkonto in einem Kontobuch, mit der zusätzlichen besonderen Kreditabrede, daß das Girokonto bis zur Höhe von 90% der im Sparvertrag angesammelten Beträge überzogen werden kann. Im übrigen werden in das dem Kunden auszuhändigende Kontobuch die jeweiligen Beträge für das Giro- und Sparkonto auf verschiedenen Seiten eingetragen. Daneben wird dem Kunden auf seinen Wunsch hin ebenfalls eine Geldkarte ausgestellt. Die Verzinsung der beiden Konten ist unterschiedlich, weil es sich bei dem Sparkonto um ein Konto mit Kündigungsfrist handelt, das höher als ein Girokonto verzinst wird. Die auf diesem Konto möglichen Buchungen entsprechen den oben Genannten.

Für Unternehmen steht die dritte Form, das *tōza yokin kōza*, wörtlich übersetzt „Laufendes Einlagenkonto“ oder englisch *Current Account* zur Verfügung. Es dient dem Geschäftsbetrieb als Girokonto und ist gewöhnlich von einer Überziehungskreditabrede begleitet. Neben den üblichen oben genannten Buchungen erlaubt es das Ziehen von Wechseln und Schecks. Eine Verzinsung findet nicht statt. Wie bei den andern beiden

Kontenarten wird auch hier ein Kontobuch angelegt und dem Kunden auf Wunsch eine oder mehrere Geldkarten ausgehändigt.

6. ZAHLUNGSVERKEHRSINSTRUMENTE

Da das japanische bargeldlose Zahlungsverkehrssystem für jedes Zahlungsverkehrsinstrument unterschiedliche Abwicklungswege vorsieht, müssen die einzelnen Instrumente getrennt untersucht werden.

6.1. Bargeld

Die Bargeldzahlung hat in Japan nach wie vor große Bedeutung. Bargeldein- und -auszahlungen (japanisch: *genkin kessai*; englisch: *Cash Service*) als Finanzdienstleistungen sind deshalb sehr wichtig.

6.1.1. Abwicklung

Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen kann in traditioneller Weise ein entsprechendes Bargeldein- oder -auszahlungsformular ausgefüllt, mit dem Privatstempel des Kunden versehen und zusammen mit dem Kontobuch gegebenenfalls nebst dem einzuzahlenden Geldbetrag zur weiteren Bearbeitung am Schalter einer Geschäftsstelle des kontoführenden Finanzinstituts abgegeben werden. Nach der Bearbeitung erhält der Kunde das Kontobuch mit dem maschinell erstellten Eintrag und – im Fall der Bargeldauszahlung – den entsprechenden Betrag ausgehändigt. Als Alternative kann ein Geldautomat benutzt werden. Zu diesem Zweck wird über ein Tastenfeld die gewünschte Transaktion in den Automaten eingegeben und Kontobuch sowie Geldkarte an vorgesehener Stelle in das Gerät eingeführt. Bei vielen Geräten reicht allein die Geldkarte aus. Im Postsystem ist sogar das Kontobuch allein ausreichend. Nachdem das Gerät die auf der Geldkarte bzw. dem Kontobuch magnetisch gespeicherten Informationen gelesen hat, erfragt es die Geheimnummer des Kunden, die einzutippen ist. Danach ist nur noch der gewünschte Geldbetrag in die Maschine einzugeben, bzw. der einzuzahlende Geldbetrag an dafür vorgesehener Stelle der Maschine zur Verfügung zu stellen. Der Geldautomat überprüft den Kontostand und druckt entweder das Ergebnis der Transaktion in das Kontobuch, oder erstellt, soweit ein Kontobuch nicht eingeführt wurde, einen Beleg, der zusammen mit der Geldkarte und dem abgehobenen Bargeld nach Beendigung des Arbeitsvorgangs zu entnehmen ist.

Die beleggebundene Abwicklung kann in jeder Geschäftsstelle des kon-

toführenden Finanzinstituts vorgenommen werden. Zur Prüfung der Verfügungsberechtigung des Kunden wird die Übereinstimmung des Kundenstempelabdrucks auf dem ausgefüllten Formular mit dem Abdruck des Kundenstempels auf der hinteren inneren Umschlagseite des Kontobuches verglichen. Eine andere als die kontoführende Finanzinstitution kann im Fall der beleggebundenen Abwicklung nicht angegangen werden. In jedem Fall werden die Daten des Kunden vom entsprechenden zuvor ausgefüllten Formular und dem eingereichten Kontobuch vom Sachbearbeiter über das Datenverarbeitungsgerät in das innerbetriebliche, rechnergesteuerte *On-Line* Datenfernübertragungsnetz eingegeben. Die neuen Daten werden durch den dem *On-Line* Datenfernübertragungsnetz angeschlossenen Drucker direkt in das Kontobuch aufgenommen.

Bei der beleglosen Abwicklung kommen vier Möglichkeiten in Betracht. Hier kann zunächst der in der kontoführenden Geschäftsstelle der Finanzinstitution aufgestellte Geldautomat benutzt werden. Möglich ist weiter die Benutzung eines vom kontoführenden Finanzinstitut in einer anderen Geschäftsstelle aufgestellten Automaten. Drittens kommt die Inanspruchnahme von Geldautomaten eines Finanzinstituts in Betracht, das mit dem kontoführenden Finanzinstitut zusammen eine Gruppe bildet, soweit diese Gruppenmitglieder untereinander ein rechnergesteuertes *On-Line* Datenfernübertragungsnetz unterhalten. Als letztes kommt die Benutzung eines Automaten in Betracht, der von einer anderen Gruppe von Finanzinstituten aufgestellt wurde, soweit die Gruppen untereinander über ein rechnergesteuertes *On-Line* Datenfernübertragungsnetz verbunden sind.

6.1.2. Dauer

Da auch bei der beleggebundenen Bearbeitung letztlich die Überprüfung der Daten und ihre Dokumentation über ein rechnergesteuertes *On-Line* Datenfernübertragungsnetz erfolgt, kann bei allen erwähnten Möglichkeiten von einer nahezu zeitgleichen, auch Echtzeit genannten (englisch: *Real Time*) Abwicklung gesprochen werden. Weil die Automaten zudem über die gewöhnlichen Geschäftszeiten der Finanzinstitute, nämlich werktags 8.45–19.00 Uhr (seit Mai 1986) und samstags 9.00–17.00 Uhr (seit Mai 1990) zugänglich sind, die Benutzung an Sonntagen jedenfalls für die dem *BANCS*-System angeschlossenen Finanzinstitute ab 13. Januar 1991 in der Zeit von 9.00–17.00 Uhr geplant ist, und die Anzahl der aufgestellten Automaten auch außerhalb der Geschäftsstellen der Finanzinstitute erheblich angewachsen ist, bleiben unter dem Gesichtspunkt Zeit nur wenige *Desiderata* übrig. Dazu gehört freilich, daß bei der beleggebundenen Bearbeitung immer noch Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen und dem Kunden deshalb die Benutzung von Automaten zu empfehlen ist.

Auch sind nicht alle Automaten benutzbar, weil die aufstellenden Finanzinstitute untereinander nicht immer über rechnergesteuerte *On-Line* Datenfernübertragungsnetze verbunden sind.

6.2. Überweisung

Im Ablauf einer Überweisung ist zwischen mehreren Einzelschritten zu unterscheiden: Einreichung, Weiterleitung und Kontenabgleichung.

6.2.1. Einreichung

Die Einleitung eines Überweisungsauftrags ist je nach Ort der Ausführung verschieden. Insgesamt sind vier Fälle denkbar: Räume des Kunden, Geschäftsstelle des kontoführenden Finanzinstituts, Rechenzentrum des kontoführenden Finanzinstituts und Geldautomat.

Unternehmen verfügen oft schon über eine Kabelverbindung mit ihrem Finanzinstitut, über die vom Unternehmenssitz aus auch Einzelüberweisungen in Auftrag gegeben werden können. Bei Massenüberweisungen bedienen sich die großen Unternehmen in aller Regel der Magnetbänder, deren Daten jedoch ebenfalls über Kabel an das Finanzinstitut zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Neuerdings steigt die Zahl der Privatkunden, die über Vorrichtungen für Bankgeschäfte zu Hause verfügen und auf diese Weise für die Datenübermittlung ebenfalls ein Kabel nutzen.

Soweit die Überweisung nicht vom Unternehmenssitz oder von der Wohnung des Privatkunden aus eingeleitet werden kann, kann sich der Zahlungspflichtige zu einer Geschäftsstelle des sein Konto führenden Finanzinstituts begeben und in traditioneller Weise ein passendes Formular ausfüllen. Dabei muß er unter verschiedenen Auftragsformularen (japanisch: *iraisho*) das richtige auswählen. Je nachdem, ob ein Konto des Zahlungsempfängers beim gleichen Finanzinstitut (japanisch: *honshiten ate*) bedacht werden soll, oder der Geldbetrag einem Konto bei einem anderen Finanzinstitut (japanisch: *takō ate*) gutzuschreiben ist, sind in aller Regel verschiedene Auftragsformulare zu benutzen. In beiden Fällen wird schließlich zwischen einer Zahlungsnachricht per Brief (japanisch: *bunsho atsukai*) und einer Zahlungsnachricht per Kabel (japanisch: *denshin atsukai*) formulartechnisch getrennt. Nach Bearbeitung des Vorgangs erhält der Zahlungspflichtige eine Durchschrift des Formulars als Nachweis der Erteilung des Überweisungsauftrages.

Unternehmen, die selbst kein Magnetband für Massenüberweisungen erstellen, füllen ebenfalls entsprechende Formulare aus und geben diese an das kontoführende Finanzinstitut zwecks Erstellung eines Magnetbandes weiter. Soweit diese Unternehmen für Massenüberweisungen selbst

ein Magnetband erstellen, aber die auf ihm gespeicherten Daten nicht über eine Kabelverbindung an das Finanzinstitut weiterleiten, übergeben sie das Magnetband an das kontoführende Finanzinstitut. In beiden Fällen erfolgt die Übergabe allerdings in aller Regel direkt an das Rechenzentrum des Finanzinstituts.

Schließlich kommt die Benutzung eines Geldautomaten in Betracht. Hier werden die sich in der Vielfalt von Formularen ausdrückenden Unterschiede bei der Abwicklung des Überweisungsvorgangs durch nacheinander einzugebende Kommandos bewältigt. Nach Eingabe der Daten erhält der Zahlungspflichtige einen maschinell erstellten Nachweis über die Erteilung des Überweisungsauftrags.

Nach Einreichung des Überweisungsauftrages wird in allen Fällen zunächst das Konto des Zahlungspflichtigen um den entsprechenden Geldbetrag belastet.

6.2.2. Weiterleitung

Je nach Form der Einreichung des Überweisungsauftrags, nach Art des möglichen Überweisungsweges und der vom Kunden gewünschten Form der Weiterleitung kann anschließend eine Belegumwandlung erforderlich werden. Wo diese Belegumwandlung vorgenommen wird, etwa in der angangenen Geschäftsstelle oder in einem örtlichen oder überregionalen Rechenzentrum des Finanzinstituts, ist je nach interner Organisation des Finanzinstituts verschieden.

Wird der Überweisungsauftrag per Kabel eingereicht und kann bzw. soll er per Kabel weitergeleitet werden, ist eine Belegumwandlung nicht nötig. Das gilt auch bei einer beleggebundenen Einreichung und der beleggebundenen Weiterleitung bzw. bei der Einreichung mittels Magnetbandes, wenn auch die Weiterleitung mittels Magnetbandes erfolgen kann und soll. Wird jedoch der Überweisungsauftrag in beleggebundener Form eingereicht und ist eine Weiterleitung per Kabel gewünscht und möglich, erfolgt eine Belegumwandlung. Wird der Überweisungsauftrag per Kabel eingereicht, aber eine beleggebundene Weiterleitung verlangt oder ist nur eine solche möglich, erfolgt ebenfalls eine Belegumwandlung, allerdings in umgekehrter Richtung, weil nunmehr die in der Datenverarbeitungsanlage vorhandenen Daten ausgedruckt werden müssen. Werden im Fall von Massenüberweisungen Formulare eingereicht, um die Daten auf Magnetband zu speichern, erfolgt auch eine Belegumwandlung. Wird schließlich der Überweisungsauftrag auf Magnetband eingereicht, die Weiterleitung aber in beleggebundener Form gewünscht oder ist sie gar nicht anders möglich, kommt es wiederum zur Belegumwandlung in umgekehrter Richtung.

Bei der Weiterleitung ist im übrigen zwischen einer betriebsinternen und -externen Überweisung zu unterscheiden. Bei einer betriebsinternen Überweisung kommen dann nur noch zwei Wege (beleggebundene Weiterleitung und Weiterleitung per Kabel) in Betracht. Ist in traditioneller Weise ein Überweisungsformular ausgefüllt und soll eine beleggebundene Weiterleitung erfolgen, wird der das Konto des Zahlungsempfängers führenden Geschäftsstelle per Brief ein Durchschlag des Überweisungsauftragsformulars übersandt. Ist für die Einleitung des Überweisungsauftrages ein Kabel oder ein Magnetband verwendet worden und soll eine beleggebundene Weiterleitung erfolgen, wird nach Belegumwandlung (in umgekehrter Richtung) der erstellte Ausdruck an die das Konto des Zahlungsempfängers führende Geschäftsstelle per Brief zugestellt. Hat der Kunde Übermittlung per Kabel verlangt, die Überweisung aber beleggebunden eingereicht, findet nach Belegumwandlung eine Weiterleitung per Kabel statt. Bei Einreichung der Überweisung in nicht beleggebundener Form (Kabel oder Magnetband), kann, für den Fall daß eine Weiterleitung per Kabel gewünscht ist, eine unmittelbare Weiterleitung (Kabel) oder infolge des Lesebedürfnisses kurz verzögerte Weiterleitung (Magnetband) erfolgen. In jedem Fall ist der Weg der Überweisung je nach interner Organisation des Finanzinstituts unterschiedlich.

Bei externen Überweisungen ist zwischen Einzel- und Massenüberweisungen zu trennen. Bei Individualüberweisungen sind drei verschiedene Wege denkbar. Soweit der Überweisungsauftrag beleggebunden ausgeführt werden soll und entweder Absendeinstitut oder Empfangsinstitut keiner gemeinsamen Abrechnungsstelle angehören, leitet das Absendeinstitut eine Durchschrift des Überweisungsträgers oder den Ausdruck nach Belegumwandlung (in umgekehrter Richtung) per Brief direkt an das Empfangsinstitut weiter. Soweit beide einer Abrechnungsstelle angeschlossen sind, geht die Durchschrift des Überweisungsträgers oder der Ausdruck an die Abrechnungsstelle, die die Forderungen und Schulden der einzelnen angeschlossenen Finanzinstitute manuell miteinander verrechnet und die Durchschrift des Überweisungsträgers oder den Ausdruck an das Empfangsinstitut weiterleitet. Soweit die Abwicklung über Kabel erfolgen kann und soll, wird das *Zengin*-System eingeschaltet, das wie eine Abrechnungsstelle die Daten nach Empfangsinstituten sortiert und verrechnet. Dieses kann die Überweisungen als Einzelvorgänge bearbeiten, sie aber auch auf Magnetband sammeln und dann per Kabel auf einmal an das Empfangsinstitut weiterleiten. Handelt es sich um Massenüberweisungen in Form von Magnetbändern, wird das vom Zahlungspflichtigen eingereichte oder für ihn vom kontoführenden Finanzinstitut erstellte Magnetband nach Bearbeitung der institutsinternen Überweisungen an die für beleglosen Datenträgeraustausch eingerichteten automa-

tisierten Abrechnungsstellen in Tōkyō und Ōsaka übergeben. Dort werden die Daten dann nach Empfangsinstituten sortiert auf neue Magnetbänder gespeist, die Beträge verrechnet und die Bänder an die jeweiligen Institute weitergegeben. Sind die Empfangsinstitute den beiden automatisierten Abrechnungsstellen nicht angeschlossen, muß nach Belegumwandlung eine Weiterleitung in beleggebundener Form oder als Einzelüberweisung per Kabel erfolgen. Wieder ist der Weg, den die externe Überweisung von der Entgegennahme der Zahlungsverkehrsdaten durch das Empfangsinstitut bis zur Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers nimmt, je nach Finanzinstitut verschieden.

Am Ende der Weiterleitung steht jedenfalls die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

6.2.3. Kontenabgleichung

Der Überweisungsvorgang ist mit der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers abgeschlossen. Das ist im betriebsinternen Verkehr unproblematisch, weil das Finanzinstitut durch Belastung des Kontos des Zahlungspflichtigen schon den Gegenwert für die Gutschrift erhalten hat. Im externen Verkehr ist das anders. Die damit verbundenen Probleme sollen nicht im einzelnen dargestellt werden,²⁷ weil hier nur die Dauer der Überweisung interessiert. Der Vollständigkeit halber wird aber die Kontenabgleichung im externen Überweisungsverkehr kurz dargestellt. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden: Nehmen die beteiligten Finanzinstitute am *Nichigin*-System nicht teil und läuft die Abwicklung der Überweisung nicht über eine Abrechnungsstelle, teilt das Empfangsinstitut dem Absendeinstitut mit, auf welchem Konto es den Betrag angeschafft haben will. Läuft die Überweisung über eine Abrechnungsstelle, sind die am Zahlungsvorgang beteiligten Institute aber nicht Mitglieder des *Nichigin*-Systems, meldet die Abrechnungsstelle die jeweiligen Tagessalden einer Verrechnungsbank, die dann ihrerseits die Konten der an der Abrechnungsstelle beteiligten Institute in Höhe der jeweiligen Tagessalden belastet oder erkennt. Nehmen die beteiligten Institute am *Nichigin*-System teil, meldet die Abrechnungsstelle die jeweiligen Tagessalden am nächsten Arbeitstag der Zentralbank, die dann an diesem Tag die entsprechenden Buchungen auf den Konten der beteiligten Institute vornimmt. Ebenso ist es bei einer Abwicklung über das *Zengin*-System als Abrechnungsstelle.

²⁷ Siehe dazu The Bank of Japan 1989 und Nihon Ginkō 1989.

6.2.4. Dauer

Bei einer betriebsinternen Überweisung, die per Kabel eingeleitet und auch per Kabel weitergeleitet wird, erfolgen Belastungs- und Gutschriftsbuchung praktisch zeitgleich. Am selben Tag kommt es zur Gutschriftsbuchung bei einer beleggebundenen Einleitung des Überweisungsauftrages, wenn die Weiterleitung per Kabel erfolgt. Da aber hier eine Belegumwandlung erforderlich ist, muß damit gerechnet werden, daß bei Auftragserteilung kurz vor Ende der Geschäftszeit eine Eingabe in das Datenfernübertragungsnetz am selben Geschäftstag nicht mehr erfolgt. Unabhängig von der Form der Einreichung des Überweisungsauftrages dauert die beleggebundene Weiterleitung je nach Entfernung der kontoführenden Geschäftsstelle des Finanzinstituts des Begünstigten zwischen ein und fünf Geschäftstagen. Entsprechende Unterschiede ergeben sich bei Einreichung des Überweisungsauftrags per Magnetband. Noch am Tag der Einreichung des Magnetbandes kommt es zur Gutschrift, falls per Kabel weitergeleitet wird; innerhalb von fünf Geschäftstagen bei beleggebundener Weiterleitung. Müssen die Daten von den eingereichten Formularen im Finanzinstitut erst noch auf Magnetband gespeichert werden, kann es indes etwas länger dauern.

Bei der überbetrieblichen Überweisung ist ebenfalls zu unterscheiden. Im Fall beleggebundener Übermittlung über oder ohne Einschaltung einer manuell arbeitenden Abrechnungsstelle ist von einer Laufzeit von ein bis fünf Geschäftstagen auszugehen. Bei Übermittlung per Kabel kommt es im Falle einer Individualüberweisung in aller Regel zu einer Gutschrift am gleichen Geschäftstag. Anders verhält es sich dann, wenn das *Zengin*-System die Einzelvorgänge auf nach Empfangsinstituten getrennten Magnetbändern über den Geschäftstag speichert und erst am Ende des Geschäftstages per Kabel weiterleitet. In diesem Fall erfolgt die Gutschrift erst am nächsten Geschäftstag. Wird bei Massenüberweisungen von einer automatischen Abrechnungsstelle Gebrauch gemacht, entstehen durch die erforderliche Weitergabe und Bearbeitung der Magnetbänder Wartezeiten. Hier muß deshalb mit einer Dauer von drei bis fünf Geschäftstagen gerechnet werden.

6.3. Lastschrift

Seit 1955 ist in Japan das Lastschriftverfahren bekannt. Damals begann NTT Telefongebühren auf diese Weise einzuziehen. 1963 folgten andere öffentliche Versorgungsunternehmen für Gas, Wasser, Elektrizität usw. Heute werden per Lastschrift insbesondere die ständig wiederkehrenden Zahlungen für die japanische Rundfunkgemeinschaft NHK (japanisch: *Ni-*

hon Hōsō Kyōkai), für Strom, Telefongebühren für nationale und internationale Gespräche, Gas, Wasser und Abwasser abgewickelt. Neben den Gebühren für diese öffentlichen Versorgungsunternehmen werden aber auch Prämienzahlungen für private Versicherungen und die öffentlich-rechtliche Sozialversicherung, Rückzahlungen von Darlehen und Stipendienbeträgen, Steuern und Forderungen der Kreditkartenorganisationen mit Hilfe einer Lastschrift abgewickelt. Im Ablauf eines Lastschriftverfahrens ist ebenso wie bei der Überweisung zwischen Einreichung und Weiterleitung zu trennen.

6.3.1. Einreichung

Ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland können zwei Verfahren unterschieden werden: das Einzugsermächtigungs- und das Abbuchungsauftragsverfahren. Letzteres ist, jedenfalls bei den öffentlichen Versorgungsunternehmen, häufiger anzutreffen, weil es verfahrenstechnisch einfacher ist. Um das Abbuchungsauftragsverfahren in Gang zu bringen, muß der Zahlungspflichtige die kontoführende Geschäftsstelle seines Finanzinstituts aufsuchen. Dort erhält er ein Formblatt mit zwei Durchschlägen, in das er Kontonummer, Namen, Anschrift, Kundennummer, Name des Zahlungsempfängers und Schuldgrund einzutragen hat. Das Original des ausgefüllten Formulars bleibt beim Finanzinstitut, einen Durchschlag erhält der Zahlungspflichtige, den zweiten leitet das Finanzinstitut an den Zahlungsempfänger weiter. Für die Einleitung des Einzugsermächtigungsverfahrens halten die jeweiligen Zahlungsempfänger in aller Regel Formulare mit drei Durchschriften bereit. Ein Durchschlag verbleibt nach Ausfüllen des Formulars beim Zahlungspflichtigen, das Original und zwei Durchschläge werden zum Zahlungsempfänger geschickt. Dieser behält einen Durchschlag und schickt das Original und einen Durchschlag an die kontoführende Geschäftsstelle des Finanzinstituts des Zahlungspflichtigen weiter. Nachdem die Geschäftsstelle die Angaben im Formular auf ihre Richtigkeit überprüft hat, schickt sie den verbleibenden Durchschlag an den Zahlungsempfänger zurück.

Je nach technischer Ausstattung der Beteiligten ist der weitere Ablauf verschieden. Im beleggebundenen Verfahren füllt der Zahlungsempfänger den Lastschriftbeleg aus und schickt ihn per Post oder privatem Transportdienst an die kontoführende Geschäftsstelle des Finanzinstituts des Zahlungspflichtigen. Vielfach verfügen die Zahlungsempfänger über Datenverarbeitungsanlagen, die es Ihnen erlauben, die Zahlungsverkehrsdaten auf Magnetbänder zu speichern. In diesem Fall wird für die Finanzinstitute der Zahlungspflichtigen je ein Magnetband erstellt und mit der Post oder einem privatem Transportdienst an die Rechenzentren der Fi-

finanzinstitute übermittelt. Angesichts der Vielzahl der kontoführenden Finanzinstitute in Japan ist den Zahlungsempfängern durch eine Reduzierung der Zahl der Dateneingangsstellen die Abwicklung des Verfahrens erleichtert worden. Als Dateneingangsstellen fungieren insbesondere die oben (4.3.1.) erwähnten verschiedenen Institutionen für Finanzdienstleistungen für Unternehmen, die die Magnetbänder an ihre Mitgliedsinstitute weitergeben. Jedenfalls ist beiden Abwicklungsformen gemein, daß der Zahlungsempfänger beim Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen ebenfalls ein Konto unterhält oder er die Durchführung des Lastschriftverfahrens dem Zahlungspflichtigen gegenüber ablehnt. Es handelt sich beim Lastschriftinkasso also immer nur um ein betriebsinternes Verfahren. Nach Erhalt der Zahlungsverkehrsdaten durch das Finanzinstitut kommt es nicht sofort zur Gutschrift des Betrages, auch nicht zur Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs.

6.3.2. Weiterleitung

Bei der Weiterleitung sind je nach Abwicklungsform unterschiedliche Wege zu beachten. Findet eine beleggebundene Einreichung und Weiterleitung statt, ist der Lastschriftbeleg per Post oder privatem Transportdienst an die das Konto des Zahlungspflichtigen führende Geschäftsstelle weiterzuleiten. Kommt es aber zu einer beleggebundenen Einreichung und einer Weiterleitung per Kabel, muß eine Belegumwandlung erfolgen. Sind die Zahlungsverkehrsdaten bei der Einreichung auf einem Magnetband gespeichert, erfolgt in aller Regel eine Weiterleitung per Kabel. Soll in diesem Fall ausnahmsweise eine beleggebundene Weiterleitung erfolgen, bedarf es einer Belegumwandlung (in umgekehrter Richtung), bevor der Ausdruck per Post oder privatem Transportdienst an die das Konto des Zahlungspflichtigen führende Geschäftsstelle versandt wird.

Der Belastungsbuchung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen schließt sich die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers an, nachdem die das Konto des Zahlungsempfängers führende Geschäftsstelle über das innerbetriebliche, rechnergesteuerte *On-Line* Datenfernübertragungsnetz von der Belastungsbuchung informiert worden ist.

6.3.3. Dauer

Im Lastschriftverfahren konzentriert sich das Interesse des Lastschuldners darauf, daß die Belastungsbuchung nicht vor Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung erfolgt. Diesem Gesichtspunkt wird, soweit ersichtlich, durchweg Rechnung getragen. Der Lastschriftgläubiger ist daran interessiert, sobald wie möglich nach der Belastungsbuchung auch über den Betrag verfügen zu können. Obwohl angesichts der Nutzung des in-

nerbetrieblichen *On-Line* Datenfernübertragungsnetzes Belastungs- und Gutschriftsbuchung zeitgleich erfolgen, wird die Gutschriftsbuchung je nach Übereinkunft zwischen dem Lastschriftgläubiger und dem Finanzinstitut mit Wertstellung von einem bis zu mehreren Tagen nach der Belastungsbuchung erteilt.

6.4. Wechsel- und Scheckinkasso

Beim Wechsel- und Scheckinkasso ist im Verfahrensablauf zwischen den Verfahrensschritten Einreichung, Weiterleitung und Kontenabgleichung zu unterscheiden.

6.4.1. Einreichung

Der Zahlungsempfänger reicht der kontoführenden Geschäftsstelle seines Finanzinstituts das Papier nebst dem ausgefüllten Inkassoauftragsformular und dem Kontobuch ein. Da auf dem Wechsel oder Scheck die MICR-Nummer aufgedruckt ist und diese Nummer die Kontonummer des Zahlungspflichtigen, die Nummer des Finanzinstituts des Zahlungspflichtigen (etwa der deutschen Bankleitzahl vergleichbar) und die Nummer der Abrechnungsstelle enthält, bei der die Geschäftsstelle des Finanzinstituts des Zahlungspflichtigen Mitglied ist, kann der Sachbearbeiter erkennen, an welchem Geschäftstag das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers auf dem Wege der Kontenabgleichung bei normalem Geschäftsgang Deckung für eine Gutschriftsbuchung erhalten wird. Mit Wertstellung dieses Tages, oder zur Sicherheit eines späteren Geschäftstages, erhält der Zahlungsempfänger eine Gutschrift in seinem Kontobuch, das ihm zusammen mit der Durchschrift des Inkassoauftragsformulars zurückgegeben wird. Sind Finanzinstitut des Zahlungsempfängers und Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen identisch, kommt es zur Gutschrift mit Wertstellung am Tag der Einreichung. Kann aus dem MICR-Code des Papiers der mögliche Abwicklungsweg nicht erkannt werden, kann eine Gutschriftserteilung bis zur Erlangung entsprechender Deckung seitens des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers unterbleiben.

6.4.2. Weiterleitung

Bei der Weiterleitung ist zwischen innerbetrieblichen, regionalen und überregionalen Inkassi zu unterscheiden. Beim innerbetrieblichen Wechsel- und Scheckinkasso kann mit Hilfe des rechnergesteuerten *On-Line* Datenfernübertragungsnetzes sofort eine Belastungsbuchung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen vorgenommen werden. Das Papier wird

zur Dokumentation per Brief oder privatem Transportdienst an die kontoführende Geschäftsstelle des Finanzinstituts übersandt.

Bei regionalen Inkassi reicht die kontoführende Geschäftsstelle des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers das Papier entweder per Brief oder privatem Transportdienst der regional zuständigen Abrechnungsstelle weiter, der sowohl die Geschäftsstelle des Finanzinstituts des Zahlungspflichtigen als auch des Zahlungsempfängers angeschlossen sind. Diese Verrechnungsstellen sortieren die Papiere in aller Regel manuell nach den Finanzinstituten der Zahlungspflichtigen und verrechnen die Beträge. Die Abrechnungsstellen in Tōkyō und Ōsaka führen diese Arbeitsabschnitte jedoch maschinell durch. Die maschinelle Verarbeitung wird durch die oben erwähnte Standardisierung der Papiere, den MICR-Code und den gesonderten Aufdruck des Betrages ermöglicht. Nach manueller oder maschineller Sortierung und Verrechnung werden die Papiere an das Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen per Post oder privatem Transportdienst versandt. Dem Eingang des Papiers bei der das Konto des Zahlungspflichtigen führenden Geschäftsstelle folgt schließlich die Belastungsbuchung.

Bei überregionalen Inkassi oder für den Fall, daß die Finanzinstitute von Zahlungsempfänger und -pflichtigen keiner gemeinsamen regionalen Abrechnungsstelle angehören, wird das Papier per Post oder privatem Transportdienst direkt an das Finanzinstitut des Zahlungspflichtigen verschickt, während die Zahlungsverkehrsdaten in das *Zengin*-System eingegeben werden, wo es zur elektronischen Sortierung und Verrechnung kommt. Die Belastungsbuchung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen erfolgt erst nach Erhalt des Papiers durch die kontoführende Geschäftsstelle. Ist im überregionalen Inkasso auch eine gemeinsame Beteiligung der betroffenen Finanzinstitute am *Zengin*-System nicht gegeben, muß das Papier per Post an die das Konto des Zahlungspflichtigen führende Geschäftsstelle des Finanzinstituts verschickt werden. Nach der dortigen Belastungsbuchung ist dem Finanzinstitut des Zahlungsempfängers eine Nachricht und Gutschrift auf einem vorher genannten Konto zu erteilen. Nach Erhalt dieser Deckung erfolgt dann die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

6.4.3. Kontenabgleichung

Im Gegensatz zur Überweisung hat die Kontenabgleichung beim Wechsel- und Scheckinkasso Einfluß auf den Zeitablauf. Denn schon mit der Kontenabgleichung erhält das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers Deckung in Höhe des Inkassobetrages und kann ihrem Kunden die Verfügung über den Betrag gestatten. Deshalb soll die Kontenabgleichung hier kurz dargestellt werden. Beim regionalen Inkasso erfolgt sie am Geschäftstag

nach Verrechnung bei einer Kontenabgleichungsstelle, oder, bei Inanspruchnahme des *Nichigin*-Systems, bei der Bank von Japan. Ebenso ist es beim überregionalen Inkasso mit Hilfe des *Zengin*-Systems. Auch dieses meldet das Ergebnis der Verrechnung am nächsten Geschäftstag über das *Nichigin*-System der Bank von Japan.

6.4.4. Dauer

Beim innerbetrieblichen Inkasso erfolgen Belastungs- und Gutschriftsbuchung auf Grund der Benutzung des rechnergesteuerten *On-Line* Datenfernübertragungsnetzes zeitgleich. Beim regionalen Inkasso liegen zwischen Einreichung des Papiers und Kontenabgleichung zwei bis drei Geschäftstage. Auf den Zeitpunkt der Belastungsbuchung kommt es hier nicht an, weil das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers schon mit der Kontenabgleichung Deckung für seine Gutschrift erhält. Beim überregionalen Inkasso schließlich muß ebenfalls mit zwei bis drei Geschäftstagen gerechnet werden, weil erst am Tag nach der Eingabe der Zahlungsverkehrsdaten in das *Zengin*-System die Kontenabgleichung erfolgt, die Eingabe aber aus institutsinternen Gründen einen Geschäftstag in Anspruch nehmen kann. Länger dauert es natürlich, wenn beide Finanzinstitute keiner gemeinsamen Abrechnungsstelle angehören. Hier muß mit mindestens fünf Geschäftstagen gerechnet werden.

7. ERGEBNIS

Es wird erkennbar, daß aus der eingangs geschilderten Momentaufnahme in der Geschäftsstelle einer Bank nicht der Schluß gezogen werden kann, die bargeldlose Zahlungsabwicklung in Japan sei zu Lasten des Kunden allgemein zeitraubend. Vielmehr ist Japan auf dem Wege zu einer sehr schnellen Abwicklung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Dieses Ziel ist allerdings noch nicht überall erreicht. Ihm stehen einige bedeutsame Hindernisse im Wege. Zunächst die mangelnde Verbindung zwischen den drei Segmenten der kontoführenden Finanzinstitute: Privatbanken, Wertpapiergesellschaften und Postämter. Aber auch die verschiedenen Gruppen der Privatbanken erschweren eine Zusammenarbeit; gruppenegoistische Erwägungen haben bisher dazu geführt, daß mehr gemeinsame gruppeninterne als gruppenexterne Institutionen für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entwickelt wurden. Ein weiterer Mangel ist zudem, daß bei weitem noch nicht alle Geschäftsstellen von Finanzinstituten den existierenden Institutionen angeschlossen sind und sich deshalb nach wie vor eine zeitraubende beleggebundene

Abwicklung als erforderlich erweist. Hinderlich ist schließlich auch die mangelnde Integration der vorhandenen Systeme. Für jedes Zahlungsinstrument besteht ein eigenes Abwicklungssystem. Bei einem Blick auf die Gründe für diese Situation fällt auf, daß nicht zuletzt rechtliche Überlegungen im Wege stehen.²⁸ Daneben sind die enorm hohen Kosten, die schon heute dazu führen, daß bargeldlose Zahlungsverkehrstransaktionen in Japan mit hohen Gebühren belegt sind, verantwortlich. Schließlich liegt es wohl auch am Fehlen einer verbraucherfreundlichen Politik, obwohl die Regierung selbst dieses Manko mittlerweile erkannt zu haben scheint.²⁹

GLOSSAR

Abrechnungsstelle (japanisch: *tegata kōkan jo*; englisch: *Clearing House*): Zwischeninstitutionelles Rechenzentrum zur beleggebundenen oder beleglosen, magnetbandgestützten, automatisierten Abwicklung der Sortier- und Verrechnungstätigkeiten im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die wörtliche Übersetzung des japanischen Begriffes: Wechselfaustauschstelle läßt erkennen, daß diese Abrechnungsstellen früher ausschließlich für die Verrechnung im Wechselverkehr geschaffen wurden. Die Zuständigkeiten für die Abwicklung des Scheck- und Überweisungsverkehrs sind später hinzugekommen.

Automatisierte Abrechnungstelle (japanisch: *jiki tēpu kōkan jo*; englisch: *Automated Clearing House [ACH]*): Zwischeninstitutionelles Rechenzentrum, das der beleglosen, magnetbandgestützten, automatisierten Abwicklung der Sortier- und Verrechnungstätigkeiten im bargeldlosen Zahlungsverkehr dient. Die wörtliche Übersetzung des japanischen Begriffes lautet: Magnetbandaustauschstelle.

Bankgeschäfte Zuhause (japanisch: *hōmu bankingu*; englisch: *Home Banking*): Finanzdienstleistungen, die der Kunde eines Finanzinstituts über ein rechnergesteuertes *On-Line* Datenfernübertragungsnetz mit Hilfe verschiedener Geräte von zu Hause aus in Anspruch nehmen kann.

Bargeldloser Zahlungsverkehr (japanisch: *shiharai kessai seido*; englisch: *Electronic Funds Transfer*): Zahlungsabwicklung durch Umbuchung von Forderungen auf Konten. Voraussetzung ist dabei, daß sowohl Zahlungspflichtiger als auch Zahlungsempfänger über Konten verfügen. Allerdings

²⁸ Vgl. dazu insbesondere Menkhaus 1990:186.

²⁹ Vgl. The Japan Times vom 3.11.1989.

kommt es in Japan auch dann zu – hier nicht behandelten – bargeldlosen Formen der Weiterleitung, wenn weder Zahlungspflichtiger noch Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Finanzinstitut unterhalten. Die entsprechenden Dienstleistungen werden von den Postämtern unter dem Begriff *yūbin kawase* angeboten. Privatbanken und Postämter in Japan lassen die Überweisung auf der Grundlage von Bargeldeinzahlungen zu, wenn der Zahlungsempfänger über ein Konto verfügt (japanisch: *haraikomi*). Umgekehrt führen die Postämter Überweisungen aus, wenn der Zahlungspflichtige über ein Konto verfügt, der Zahlungsempfänger hingegen nicht (japanisch: *haraidashi*).

Belegumwandlung (japanisch: *torankēshon*; englisch: *Truncation*): Verfahren, bei dem das physische Weiterleiten von Belegen abgebrochen und durch den Versand von Daten in elektronischer Form ersetzt wird. In Japan ist eine Belegumwandlung auch in umgekehrter Richtung zu beobachten, indem nämlich der Versand in elektronischer Form durch Ausdruck der Daten beendet und durch das Weiterleiten des Ausdrucks ersetzt wird.

Bildschirmtext [BTX] (japanisch: *bideotekkusū*; englisch: *Videotex*): Rechnersystem zum interaktiven Austausch von Daten zwischen den angeschlossenen Parteien mittels Kabel mit Hilfe eines Fernsehgerätes nebst Tastatur bzw. eines BTX-fähigen Datenverarbeitungsgerätes.

Chipkarte (japanisch: *ai shi kādo*; englisch: *Integrated Card [IC]*): Plastikkarte mit einem oder mehreren darin eingebetteten integrierten Schaltkreisen, die die Funktionen einer Geld- und Kreditkarte sowie noch andere Funktionen in sich vereinigen kann.

Elektronische Kassen zur bargeldlosen Zahlung (japanisch: *ginkō POS* oder *POS tanmatsu*; englisch: *Point of Sale Terminal for Electronic Funds Transfer [EFTPOS]*): Datenverarbeitungsgerät in einem Einzelhandelsgeschäft, mit dem von der Geld- oder Chipkarte des Kunden elektronisch Zahlungsverkehrsdaten erfaßt und weitergeleitet werden können.

Finanzdienstleistungen für Unternehmen (japanisch: *fāmu bankingū*; englisch: *Cash Management Service [CMS]*): Informations- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen für Unternehmen auf der Basis eines rechnergesteuerten *On-Line* Datenfernübertragungsnetzes.

Geldausgabeautomat (japanisch: *genkin jidō shiharai ki* oder *genkin jidō toridashi ki*; englisch: *Cash Dispenser [CD]*): Elektromechanischer Apparat zur Auszahlung von Geld in Form von Banknoten und Münzen.

Geldautomat (japanisch: *genkin jidō yobarai ki* oder *genkin jidō ukeharai ki*;

englisch: *Automated Teller Machine [ATM]*): Elektromechanischer Apparat, der nicht nur die Abhebung von Banknoten und Münzen, sondern auch andere Finanzdienstleistungen wie Kontostandsabfragen, Überweisungen und Einzahlungen erlaubt.

Geldkarte (japanisch: *kyasshu kādo*; englisch: *Debit Card*): Plastikkarte mit Magnetstreifen, mit deren Hilfe Geldautomaten, Geldausgabeautomaten und elektronische Kassen zur bargeldlosen Zahlung in Einzelhandelsgeschäften benutzt werden können.

Kreditkarte (japanisch: *kurejitto kādo*; englisch: *Credit Card*): Plastikkarte mit Magnetstreifen, gegen Entgelt ausgegeben von einer Kreditkartenorganisation, die den Inhaber in die Lage versetzt, bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation auf Kredit einzukaufen und/oder Bargeld abzuheben.

Kontenabgleichung (japanisch: *shikkin kessai* oder *daikin kessai*; englisch: *Settlement*): Beendigung einer bargeldlosen Zahlungsverkehrstransaktion durch Gutschrift oder Belastung des Kontos eines Finanzinstituts bei einer Kontenabgleichungsstelle.

Kontobuch (japanisch: *tsūchō*; englisch: *Passbook*): Heft, in dem die Kontobewegungen, die sie verursachenden Zahlungsverkehrsinstrumente und die hinter den Kontobewegungen stehenden Gründe mittels maschinellen Ausdrucks dokumentiert werden.

Lastschriftverfahren (japanisch: *jidō furikae*; englisch: *Direct Debit*): Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsempfänger durch Vermittlung des sein Konto führenden Finanzinstituts fällige Forderungen zu Lasten eines Kontos des Zahlungspflichtigen bei dessen Finanzinstitut einziehen kann.

Maschinelle Magnetschriftlesung (japanisch: *emu ai shi āru*; englisch: *Magnetic Ink Character Recognition [MICR]*): Maschinelles Erfassen von Zeichen, die mit einer magnetisierten Tinte gedruckt sind.

On-Line (japanisch: *onrainu*; englisch: *On-Line*): Kabelgestützte oder drahtlose Übertragung von Daten ohne manuellen Eingriff in einer Weise, daß das benutzte Datenverarbeitungsgerät die Veränderung an den Daten, die der Benutzer hervorruft, wiedergibt.

Überweisung (japanisch: *furikomi*; englisch: *Direct Credit*): Auftrag eines Kontoinhabers an das kontoführende Finanzinstitut, zu Lasten seines Kontos einen angegebenen Betrag einem gleichfalls bezeichneten Konto gutzuschreiben oder gutschreiben zu lassen. Statt *furikomi* wird in Japan auch der Begriff *furikae* gebraucht, wenn es sich um eine Überweisung zwischen zwei vom selben Finanzinstitut geführten Konten handelt, der

Vorgang sich also für das Finanzinstitut nur als eine interne Umbuchung darstellt. Das gilt insbesondere für den bargeldlosen Zahlungsverkehr der Post, die externe Überweisungen gar nicht vornehmen kann. Hier heißt die Überweisung *yūbin furikae* (wörtlich: Postumbuchung). Aber auch die Bezeichnung für das Lastschriftverfahren *jidō furikae* (wörtlich: Automatische Umbuchung) knüpft an diese Vorstellung an, weil der Lastschriftgläubiger ein Konto bei dem Finanzinstitut des Lastschriftschuldners unterhält, es sich also aus der Sicht des Finanzinstituts nur um eine interne Umbuchung handelt.

LITERATURVERZEICHNIS *

- Bank for International Settlements (1980): *Payment Systems in Eleven Developed Countries – Februar 1980*. Basel: Bank for International Settlements.
- Bank for International Settlements (1985): *Payment Systems in Eleven Developed Countries – Februar 1985*. Basel: Bank for International Settlements.
- Bank for International Settlements (1989): *Payment Systems in Eleven Developed Countries – April 1989*. Basel: Bank for International Settlements.
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (1989): *Zahlungsverkehrssysteme in elf entwickelten Ländern – April 1989*. Frankfurt am Main: Fritz Knapp.
- The Bank of Japan (1989): *Japanese Transfer Systems in the Era of Financial Deregulation and Globalization*. Tōkyō: The Bank of Japan. (= The Bank of Japan Report No. 1)
- Federation of Bankers Associations of Japan (1984): *Banking System in Japan*, 9. Aufl. Tōkyō: Federation of Bankers Associations of Japan.
- Federation of Bankers Associations of Japan (1988): *Payment Systems in Japan*. Tōkyō: Federation of Bankers Associations of Japan.
- Federation of Bankers Associations of Japan (1989): *The Banking System in Japan*. Tōkyō: Federation of Bankers Associations of Japan.
- Federation of Bankers Associations of Japan (1990): *Payment Systems in Japan*. Tōkyō: Federation of Bankers Associations of Japan.
- Ishizaki, Sumio (Hg.) (1987): *Conpyūtā bankingu* [Bankgeschäfte per Computer]. Tōkyō: Kin'yū Zaisei Jijo Kenkyū Kai.

* Das Literaturverzeichnis geht ausnahmsweise über die im Beitrag zitierten Quellen hinaus und umfaßt auch solche Publikationen, die es dem Leser gestatten, Aspekten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Japan nachzugehen, die im vorliegenden Aufsatz nicht berücksichtigt werden konnten.

- Japan Information Processing Development Center (1983): *Jipdec Report No. 55 – Electronic Money*. Tōkyō: Seibunsha.
- Japan Information Processing Development Center (1984): *Japan Computer Quarterly No. 59 – Financial Revolution – Electronic or Plastic*. Tōkyō: Seibunsha.
- Japan Information Processing Development Center (1986): *Japan Computer Quarterly No. 66 – IC Cards-Cards with Brains*. Tōkyō: Seibunsha.
- Japan Information Processing Development Center (1990): *Japan Computer Quarterly No. 81 – Financial Information Systems in Japan*. Tōkyō: Seibunsha.
- The Japan Times* (Tōkyō) vom 23.8.1989 (Banks will integrate cash-dispenser systems), 3.11.1989 (Consumer interests should be put above those of suppliers, panel says) und 14.6.1990 (Citibank joins nationwide network).
- Katagata, Zenji (1989): *Denshi ginkō* [Die elektronische Bank]. Tōkyō: Nihon Denki Bunka Sentā.
- Kin'yū Jōhō Shisutemu Sentā (1986): *Kin'yū jōhō shisutemu hakusho, Shōwa 62 nenban* [Weißbuch für Finanzinformationssysteme, Jahresband 1987]. Tōkyō: Zaisei Shōhō Sha.
- Kin'yū Jōhō Shisutemu Sentā (1987): *Kin'yū jōhō shisutemu hakusho, Shōwa 63 nenban* [Weißbuch für Finanzinformationssysteme, Jahresband 1988]. Tōkyō: Zaisei Shōhō Sha.
- Kin'yū Jōhō Shisutemu Sentā (1988): *Kin'yū jōhō shisutemu hakusho, Shōwa 64 nenban* [Weißbuch für Finanzinformationssysteme, Jahresband 1989]. Tōkyō: Zaisei Shōhō Sha.
- Kin'yū Jōhō Shisutemu Sentā (1989): *Kin'yū jōhō shisutemu hakusho, Heisei 2 nenban* [Weißbuch für Finanzinformationssysteme, Jahresband 1990]. Tōkyō: Zaisei Shōhō Sha.
- Kin'yū Zaisei Jijo Kenkyū Kai (1982): *Erekutoro bankingu* [Elektrische Bankgeschäfte], 4. Aufl. Tōkyō: Kin'yū Zaisei Jijo Kenkyū Kai.
- Kitahara, Michitsura (1988): *Ginkō toku hon* [Banklesebuch], 2. Aufl. Tōkyō: Tōyō Keizai Shinpo Sha.
- Kokusai Kessai Ginkō (1990): *Shuyōkoku no pēmento shisutemu* [Zahlungssysteme der wichtigsten Länder]. Tōkyō: Kin'yū Zaisei Jijo Kenkyū Kai.
- Kuroda, Iwao, Takatsuki Toshiharu, Nagamichi Kinzō, Rinno Hiroshi, Sekiguchi Masuteru und Orito Zengo (1985): *Erekutoro manē* [Elektrisches Geld]. Tōkyō: Yuhikaku.
- Menkhaus, Heinrich (1984): *Kreditsicherung beim Dokumenteninkasso – Die Stellung der kreditgebenden Bank im Konkurs des Dokumenteneinreichers*. Köln: Wienand (= Bankrechtliche Sonderveröffentlichungen des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, 34. Band).

- Menkhaus, Heinrich (1990): Internationalisierung und Liberalisierung der japanischen Finanzmärkte? In: Ernst Lokowandt (Hg.): *Referate des 1. Japanologentages der OAG in Tokyo – 7/8. April 1988*. München: iudicium, S. 173–189.
- National Association of Labour Banks (1989): *Annual Report 1989*. Tōkyō: National Association of Labour Banks.
- Nihon Ginkō (1989): *Nettingu shisutemu ni kan suru jōhōsho* [Bericht über die Netzwerke]. Tōkyō: Nihon Ginkō.
- Nihon Ginkō Kin'yū Kenkyū Jo (1990): *Waga kuni no kin'yū seido* [Das Finanzsystem unseres Landes], 6. Aufl. Tōkyō: Nihon Shin'yō Chōsa.
- Nihon Keizai Shinbun* (Tōkyō) vom 18.10.1989 (Gēmuki wāpuro de hōmu bankingu kaishi) [Der Beginn von Bankgeschäften von zu Hause aus mit Video-Spiel-Rechnern und Textverarbeitungsgeräten].
- Nihon Keizai Shinbun Sha (Hg.) (1990): *The Japan Economic Journal, Summer Supplement, Tōkyō Financial Markets*. Tōkyō: Nihon Keizai Shinbun Sha.
- Nihon Kin'yū Tsūshin Sha (1990): *Nihon kin'yū meikan* [Namensverzeichnis der japanischen Finanzwelt], 3 Bde. Tōkyō: Nihon Kin'yū Tsūshin Sha.
- Nihon Shōkengyō Kyōkai (1989): *Shōken kyōdō ATM nettowāku shisutemu no aramashi* [Das gemeinsame Geldautomatensystem der Wertpapiergesellschaften]. Tōkyō: Nihon Shōkengyō Kyōkai.
- Nihon Shōkengyō Kyōkai (1990): *Kyōkaiin meibo* [Mitgliederverzeichnis]. Tōkyō: Nihon Shōkengyō Kyōkai.
- Suzuki, Yoshio (1987): *The Japanese Financial System*. Oxford: Clarendon.
- Tokyo Bankers Association (1988): *Zengin System*. Tōkyō: Tokyo Bankers Association.
- Tōkyō Ginkō Kyōkai (1989): *Tōkyō tegata kōkan jo* [Die Abrechnungsstelle in Tōkyō]. Tōkyō: Tōkyō Ginkō Kyōkai.
- Trust Companies Association of Japan (1989): *Trust Banks in Japan 1989*. Tōkyō: Trust Companies Association of Japan.
- Yamauchi, Koresuke (1987): Jōhōka shakai ni okeru hōritsu mondai – onrain kessai seido o chūshin toshite [Die in einer Informationsgesellschaft auftretenden juristischen Probleme unter besonderer Berücksichtigung des On-Line Zahlungsausgleichs]. In: Chūō Daigaku (Hg.): *Jōhōka shakai in okeru mondaiten to tenbō – Dai 8 Kai Chūō Daigaku Gakujutsu Shinpojiumu*. Tōkyō: Chūō Daigaku Shuppankai, S. 24–47.
- Yūbin Chokin Shinkō Kai (1989): *Yūbin furikae no goannai* [Anleitung zum Postüberweisungsverkehr]. Tōkyō: Yūbin Chokin Shinkō Kai.
- Yūseishō Chokin Kyoku (1989): *Kawase chokin no genkyō* [Die gegenwärtige Lage bei Postanweisung und Postsparen]. Tōkyō: Yūseishō Chokin Kyoku.

- Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai (1988): *Nihon no shiharai kessai seido* [Das System des Zahlungsausgleichs in Japan]. Tōkyō: Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai.
- Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai (1988): *Waga kuni no ginkō* [Die Banken unseres Landes]. Tōkyō: Zaisei Shōhō Sha.
- Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai (1990a): *Nihon no shiharai kessai seido* [Das System des Zahlungsausgleichs in Japan]. Tōkyō: Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai.
- Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai (1990b): *Tegata kōkan tōkei nenpō* [Statistischer Jahresbericht der Abrechnungsstellen]. Tōkyō: Zenkoku Ginkō Kyōkai Rengōkai.
- Zenkoku Gyogyō Kyōdō Kumiai Rengōkai (1990): *Gyogyō techō* [Notizbuch für das Fischereiwesen]. Tōkyō: Zenkoku Gyogyō Kyōdō Kumiai Rengōkai.
- Zenkoku Shinbun Jōhō Nōgyō Kyōdō Kumiai Rengokai (1990): *Zenkoku todōfuken nōgyō kyōdō kumiai meikan* [Gesamtverzeichnis der Namen der Agrargenossenschaften]. Tōkyō: Zenkoku Shinbun Jōhō Nōgyō Kyōdō Kumiai Rengokai.
- Zenkoku Shin'yō Kinko Kyōkai Suisen (1990): *Zenkoku shin'yō kinko meikan* [Namensregister der Spar- und Darlehenskassen]. Tōkyō: Kin'yū Tosho Konsarutanto Sha.
- Zenkoku Shin'yō Kinko Rengōkai (1989): *Zenshinren no goannai* [Vorstellung des Verbandes der Spar- und Darlehenskassen]. Tōkyō: Zenkoku Shin'yō Kinko Rengōkai.
- Zenkoku Shin'yō Kumiai Chūō Kyōkai (1990): *Shin'yō kumiai mei ichiran* [Namensliste der Kreditgenossenschaften]. Tōkyō: Zenkoku Shin'yō Kumiai Chūō Kyōkai.